OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752869/9/BP/CK

Datum:
Linz, 15. Mai 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des F L, vertreten durch die Dr. M Rechtsanwalts GmbH, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. November 2022, GZ: III-WA490/WL/80, betreffend den Entzug der Waffenbesitzkarte nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), entzog mit Bescheid vom 21. November 2022, GZ: III-WA490/WL/80, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 25 Abs 3 iVm § 8 Abs 1 und Abs 2 Waffengesetz (WaffG) die von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 17. Februar 2010 ausgestellte Waffenbesitzkarte Nr. x.
Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gegen den Bf mit Bescheid vom 31. August 2022 in Anwendung des § 57 AVG ein Entzug waffenrechtlicher Dokumente erlassen worden sei. Laut Amtsvermerk der Polizeiinspektion Kleinmünchen vom 30. August 2022 sei eine Streife zu einem eskalierenden Streit in die x beordert worden. Der Bf lebe grundsätzlich nicht an dieser Adresse, habe dort aber eine Wohnung im EG, die gerade renoviert werde. Seit geraumer Zeit habe es zwischen dem Bf und einer Nachbarsfamilie Streitigkeiten gegeben. Im Zuge des Streits am 30. August 2022 soll der Bf handgreiflich geworden sein. Als die Polizei die Amtshandlung durchgeführt habe, sei der Bf während der gesamten Zeit unkooperativ und phasenweise aggressiv gewesen. Er habe mehrmals die Herausgabe von relevanten Daten wie Name, Adresse oder Telefonnummer verweigert und sich verständnislos gezeigt. Gegen den Bf sei ein Betretungsverbot sowie ein vorläufiges Waffenverbot erlassen worden. Im Zuge der Sicherstellung der Waffen habe sich der Bf erneut aggressiv verhalten und einen verwirrten Eindruck gemacht.
Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde sei der Bf aufgefordert worden, ein psychologisches Gutachten über seine waffenrechtliche Verlässlichkeit beizubringen. Anhaltspunkte hinsichtlich des Nichtvorliegens der waffenrechtlichen Verlässlichkeit hätten sich aus dem Bericht der Polizeiinspektion Kleinmünchen ergeben, in welchem dokumentiert worden sei, dass sich der Bf während der gesamten Amtshandlung unkooperativ und aggressiv verhalten und teilweise sehr verwirrt gewirkt habe. Bei der Sicherstellung der Waffen in der Wohnung des Bf hätten die Beamten mehrere handgeschriebene Zettel, die auf eine beginnende Altersdemenz hinweisen könnten, gesichtet, beispielsweise „Wasser abdrehen", „Licht abschalten". Bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung sei kein psychologisches Gutachten eingelangt. Aufgrund des Sachverhaltes und unter Anlegung eines im Waffengesetz geforderten strengen Maßstabes würde die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf in Zweifel stehen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf vom 29. November 2022, in der er im Wesentlichen ausführte, dass ihm die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens nicht zugestellt worden sei, sodass er in Unkenntnis der Aufforderung säumig geworden sei. Die rechtliche Subsumierung einer Verweigerung liege jedoch nicht vor und hätte der Bf in Kenntnis der Aufforderung auch eine entsprechende Bestätigung eines Gutachters vorlegen können. Diese Würdigung stelle sohin einen Verfahrensmangel dar. Die

Begründung der Behörde stützte sich auf das nicht vorliegende Gutachten. Dies erfülle aber nicht die Anforderungen an eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung. So könnten die Ausführungen, beim Beschwerdeführer bestehe eine Erkrankung der Demenz und gebe es Einschränkungen im Bereich des täglichen Lebens, alleine nicht erklären, warum der Bf durch diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch unfähig sein solle, mit Waffen sachgemäß umzugehen.
Mit Vorstellung vom 14. September 2022 habe der Bf dargelegt, dass jedenfalls eine rechtliche Verlässlichkeit vorliege. Die Verlässlichkeit sei abzuerkennen, wenn beispielsweise ein unsachgemäßer Gebrauch oder eine mangelhafte Verwahrung vorliege. Aus dem gesamten Akt ergebe sich jedoch nicht, dass der Bf zu jedwelchem Zeitpunkt einen unsachgemäßen Gebrauch durchgeführt habe. Sämtliche Bewilligungskriterien würden weiterhin vorliegen und sei die waffenrechtliche Bewilligung nicht zu entziehen.

I.3. Mit Schreiben vom 10. Jänner 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Am 19. Jänner 2023 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Rechtsvertretung des Bf telefonisch um Vorlage eines waffenpsychologischen Gutachtens, womit sich dieser einverstanden zeigte.

I.5. Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 ersuchte die Rechtsvertretung des Bf um Bekanntgabe des Aktenzeichens, welches ihm das Landesverwaltungsgericht in der Folge mitteilte und nochmals an die Beibringung eines waffenpsychologischen Gutachtens erinnerte.

I.6. In einem Telefonat vom 17. April 2023 teilte der Rechtsvertreter mit, dass der Bf versucht habe, bei zwei Gutachtern ein Gutachten zu erlangen. Ein Gutachter habe die Erstellung eines Gutachtens von vornherein abgelehnt. Der zweite Gutachter habe die Testung wegen Unstimmigkeiten mit dem Bf abgebrochen. Eine Gutachtensvorlage werde schwer möglich sein.

I.7. Am 18. April 2023 langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Schreiben der belangten Behörde ein. Diesem Schreiben war die Meldung eines facheinschlägigen Sachverständigen über eine negative Begutachtung nach dem WaffG beigefügt. Es habe kein positives Gutachten erstellt werden können.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die nach Beschwerdevorlage eingebrachten Unterlagen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2023.

I.9. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf fand zunächst keinen Gutachter, der zur Erstellung des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geforderten psychologischen Gutachtens bereit gewesen wäre. In der Folge führte der Sachverständige Mag. PhDr. S eine psychologische Begutachtung beim Bf durch.

Mit Schreiben vom 6. März 2023 übermittelte der Sachverständige die Meldung über eine negative Begutachtung beim Bf. Es wurde eine psychologische Begutachtung im Hinblick auf die Frage durchgeführt, ob der Bf dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Es konnte kein positives Gutachten erstellt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorliegenden Akt und der Aussage des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 25 Abs 3 WaffG, BGBl I 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl I 97/2018, hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Gemäß § 25 Abs 1 WaffG hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung 5 Jahre vergangen sind. Außerdem hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Ergibt sich im Zuge solcher Überprüfungen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs 1 WaffG, BGBl I 12/1997 in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl I 211/2021 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;

2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

Gemäß § 8 Abs 2 WaffG ist ein Mensch keinesfalls verlässlich, wenn er
1. alkohol- oder suchtkrank ist oder
2. psychisch krank oder geistesschwach ist oder
3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen.

Gemäß § 8 Abs 7 WaffG hat sich die Behörde bei erstmaliger Prüfung der Verlässlichkeit davon zu überzeugen, ob Tatsachen die Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit des Betroffenen aus einem der in Abs 2 genannten Gründe rechtfertigen. Antragsteller, die nicht Inhaber einer Jagdkarte sind, haben ein Gutachten darüber beizubringen, ob sie dazu neigen, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung geeignete Personen oder Einrichtungen zu bezeichnen, die in der Lage sind, dem jeweiligen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende Gutachten zu erstellen, sowie die anzuwendenden Testverfahren und die dabei einzuhaltende Vorgangsweise festzulegen. Ergibt ein Gutachten, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, haben die zur Erstellung eines Gutachtens ermächtigten Personen oder Einrichtungen der Behörde den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum des Betroffenen, das Ergebnis sowie das Datum des erstellten Gutachtens zu melden. Wird innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung eines solchen Gutachtens ein weiteres Gutachten erstellt, darf dieses die Behörde in einem Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit nicht verwerten. Wurden der Behörde drei Gutachten im Sinne des zweiten Satzes gemeldet, ist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasses zehn Jahre ab Erstellung des dritten Gutachtens unzulässig.

III.2. § 8 WaffG regelt, wann ein Mensch iSd WaffG als verlässlich gilt. Gemäß § 25 Abs 1 WaffG ist die – anlässlich der Ausstellung einer Waffenbesitzkarte festgestellte – Verlässlichkeit regelmäßig bzw im Falle eines konkreten gegenteiligen Anhaltspunktes zu überprüfen. Ist die waffenrechtliche Verlässlichkeit eines Berechtigten nicht mehr gegeben, so hat die Behörde die Waffenbesitzkarte gemäß § 25 Abs 3 WaffG zu entziehen. Das Absehen vom Entzug im Sinne des 2. Satzes dieser Bestimmung betrifft Mängel bei der Verwahrung der Waffe, was jedoch im konkreten Fall nicht von Relevanz ist. Auf § 25 Abs 3 Satz 2 und dessen Tatbestandselemente wird in der Folge demnach nicht einzugehen sein.

III.3. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist (vgl VwGH 17.09.2003, 2001/20/0020). Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl etwa VwGH 15.03.2019, Ra 2019/03/0026) setzt die Beurteilung der Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde eine Prognose über die zukünftigen Verhaltensweisen des zu Beurteilenden voraus; in diese Prognose haben die gesamte Geisteshaltung und Sinnesart, konkrete Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften des zu Beurteilenden einzufließen (VwGH 20.02.1990, 89/01/0414; 21.10.2011, 2010/03/0058; 14.11.2006, 2005/03/0072; 17.12.2014, Ra 2014/03/0038; 15.03.2019, Ra 2019/03/0026). Die „Tatsachen" im Sinne des § 8 Abs 1 WaffG als Ausgangspunkt der Prognoseentscheidung sind somit nicht eingeschränkt; vielmehr kommt jede Verhaltensweise, jede Charaktereigenschaft der zu beurteilenden Person in Betracht, die nach den Denkgesetzen und der Erfahrung einen Schluss auf ihr zukünftiges Verhalten im Sinne (ua) des § 8 Abs 1 Z 1 WaffG zulässt, also erwarten lässt, der Betreffende werde Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden.

III.4. Wie bereits erwähnt, ist die waffenrechtliche Verlässlichkeit in § 8 geregelt. In Abs 2 iVm Abs 7 dieser Bestimmung ist klargestellt, dass der psychologischen Komponente der Verlässlichkeit ein gewichtiger Stellenwert zukommt.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung komplettierte der Bf in seinem Auftreten nachvollziehbar, dass er zunächst keinen Gutachter gefunden hätte, der zur Erstellung eines Gutachtens bereit gewesen wäre. Das vorliegende negative Gutachten von Dr. S vom 6. März 2023 kommentierte der Bf weitwendig und am Wesentlichen vorbeigehend. Sein weitwendiges und unreflektiertes Verhalten zeigte sich weiters in seinen Schilderungen im Rahmen der öffentlichen Verhandlung betreffend die Amtshandlung vom 30. August 2022. Dabei war es dem Bf nicht nur nicht möglich, auf konkret gestellte Fragen entsprechende Antworten zu geben, sondern zeugte sein Gesamtverhalten von mangelnder Einsicht und Von-sich-Weisung jeglicher Verantwortung. Es kann somit die Entscheidung der belangten Behörde, die waffenrechtlichen Dokumente mangels Verlässlichkeit des Bf zu entziehen, nachvollzogen werden.

III.5. Im Sinne eines strengen Maßstabs, der dem Waffengesetz innewohnt, war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich um eine konkrete Einzelfallentscheidung, die von keiner darüber hinausgehenden rechtlichen Bedeutung ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree